

Bezirksgericht Urfahr  
Abteilung 4  
zH. Hr. Dr. Arno Kastner  
Feriheimerstraße 1  
4040 Linz

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
17 C 567/14w-18

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 770/2015/GB/VR  
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl  
4299

Datum  
18.06.2015

## Erhebung zum Handelsbrauch - Verrechnung von Energie- und Road-Pricing-Zuschlägen; Gutachten

Sehr geehrter Herr Dr. Kastner,

in oben bezeichneter Rechtssache haben Sie die WKÖ ersucht, eine gutachterliche  
Stellungnahme zur Frage des Bestehens eines Handelsbrauchs in der Glasbranche abzugeben.

**Das Umfrageverfahren ist nun abgeschlossen.** Dafür wurden Unternehmen herangezogen, die laut statistischem Unternehmensregister die Wirtschaftstätigkeit „Veredelung und Bearbeitung von Flachglas“ ausüben, sowie Unternehmen, die als „Glaserei“ klassifiziert sind. Aufgrund der geringen Anzahl an Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, wurde keine Stichprobe gezogen, sondern alle Unternehmen angeschrieben (rund 400). Die Rücklaufquote von 29% (= 164 Unternehmen) ist als zufriedenstellend einzustufen. Höhere Rücklaufquoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht. Jedes Unternehmen wurde mit einer Stimme gezählt. Es erfolgte bewusst keine Gewichtung der Unternehmen nach der Höhe des Umsatzes, der Anzahl der Kunden oder der Zahl der Transaktionen mit dem Argument, dass ein Handelsbrauch nicht alleine durch eine marktbeherrschende Stellung eines einzigen Unternehmens abgeleitet werden kann.

### Allgemeine Erläuterungen

Die WKÖ erachtet das **Bestehen eines Handelsbrauchs** dann als gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Beträgt die Zustimmung jedoch weniger als zwei Drittel, ist ein **Handelsbrauch nicht feststellbar**; das bedeutet aber nicht, dass ein Handelsbrauch nicht besteht, sondern nur, dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs eben nicht feststellbar war. Dass ein **Handelsbrauch nicht besteht**, wird dann angenommen, wenn weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind.

Der Handelsbrauch selbst wird - nach einhelliger Meinung - als Tatsache vom Gericht festgestellt (vgl. Weiss, Der Handelsbrauch, 25 mwN).

Der Bekanntgabe der Kammer über das Ergebnis einer beauftragten Umfrage kommt dabei lediglich die Funktion eines Beweises, den gezogenen Schlussfolgerungen die Funktion eines Sachverständigengutachtens zu, das wie jedes andere Gutachten der **freien Beweiswürdigung** unterliegt.

#### **Das Ergebnis der Umfrage im Detail**

**Frage 1: Vergibt und/oder übernimmt Ihr Unternehmen Aufträge zur Glasbearbeitung?**

Hierzu gaben 86 % (= 141 Unternehmen) an, dass sie Aufträge zur Glasbearbeitung vergeben und/oder übernehmen. Diese Unternehmen haben auch den gesamten Fragebogen ausgefüllt. Diese 141 Betriebe bilden die Basis für die nachfolgenden Antworten.

**Frage 2: Besteht in der Glasbranche ein Handelsbrauch, wonach ein Glas bearbeitendes Unternehmen einen Energiezuschlag auch dann verrechnen kann, wenn die zu bearbeitenden Gläser vom Werkbesteller beigestellt werden? Ja/Nein**

Dazu gaben 86 Unternehmen (= 61%) der Betriebe aus Frage 1 an, dass es einen Handelsbrauch bei der Verrechnung eines Energiezuschlages gibt.

**Nach den oben erläuterten Kriterien der WKÖ wäre damit das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht feststellbar.**

**Frage 3: Wenn ein solcher Handelsbrauch besteht, in welcher Höhe ist ein derartiger Energiezuschlag üblich?**

Dazu gaben 75 Unternehmen einen konkreten Wert an, der zwischen 0,14 Euro/kg und 0,28 Euro/kg liegt. 11 Betriebe meldeten, dass dieser Energiezuschlag in unterschiedlicher Höhe verrechnet wird, wobei 2 Firmen darüber hinaus anmerkten, der Zuschlag würde alle drei Monate geändert und 7 Betriebe, dass die Höhe des Energiezuschlags vom Ölpreis abhängig sei.

**Frage 4: Besteht in der Glasbranche ein Handelsbrauch, wonach ein Glas bearbeitendes Unternehmen einen Road-Pricing-Zuschlag auch dann verrechnen darf, wenn die zu bearbeitenden Gläser vom Werkbesteller angeliefert und nach Bearbeitung wieder abgeholt werden? Ja/Nein**

Dazu gaben 84 Unternehmen (= 59,6%) der Betriebe aus Frage 1 an, dass es ihrer Meinung nach einen Handelsbrauch bei der Verrechnung von Road-Pricing-Zuschlägen gibt.

**Hierzu kommt deutlicher heraus als zu Frage 2, dass das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht festgestellt werden kann.**

**Frage 5: Wenn ein solcher Handelsbrauch besteht, in welcher Höhe ist ein derartiger Road-Pricing-Zuschlag üblich?**

Die Unternehmen geben die Höhe des Road-Pricing-Zuschlags mit einem Wert an, der von 1,5% bis 3,5% der Auftragssumme ohne MWSt. reicht.

Nähere Details können dem beigelegten Ergebnisbericht entnommen werden. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Fr. Mag. Gabriele Benedikter (Tel. 0590 900-4299 DW, [gabriele.benedikter@wko.at](mailto:gabriele.benedikter@wko.at)) gerne zur Verfügung.

Mit der Bitte, uns über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und

freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.